

Sehr geehrte Frau Reinhardt!

Die ärztliche Dokumentation im niedergelassenen Bereich ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren (§ 51 Ärztegesetz 1998).

Die Krankengeschichte im stationären Bereich von Krankenanstalten ist 30 Jahre aufzubewahren, wobei jedoch für Röntgenbilder eine verkürzte 10-jährige Aufbewahrungsfrist vorgesehen werden kann. Im ambulanten Bereich von Krankenanstalten (Spitalsambulanzen und selbständige Ambulatorien als nicht bettenführende Krankenanstalten) kann eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist vorgesehen werden (§ 10 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten bzw. die entsprechenden Bestimmungen in den jeweiligen Landeskrankenanstaltengesetzen).

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Füzsl

Dr. Sylvia Füzsl

Leiterin der Abteilung für Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten
II/A/4

Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Tel.: +43/1/71100-4885

Fax: +43/1/7187183

Mobil: +43/664/8145146

sylvia.fueszl@bmg.gv.at

<http://www.bmg.gv.at>